



# Geprüfte Qualität – Bayern

---

## Qualitäts- und Prüfbestimmungen



**für Christbäume**

Stand: 11.10.2018

---

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1 Allgemeines .....	3
2 Qualitätssicherung (QS).....	4
2.1 Erzeugerbetrieb (QS).....	4
2.2 Lagerhalter und Handelsbetriebe inkl. Endverkauf (QS).....	6
3 Herkunftssicherung (HS).....	7
3.1 Erzeugerbetrieb (HS) .....	7
3.2 Lagerhalter und Handelsbetriebe inkl. Endverkauf (HS).....	8
4 Kennzeichnungsvorgaben .....	9
5 Vertragsabschluss, Zeichennutzung und Vermarktungsmengenmeldung .....	10
6 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger.....	11
7 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen.....	12
8 Prüfkosten.....	13
9 Inkrafttreten.....	13

# Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Christbäume zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ)

## 1 Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Lagerung, Handel und Vermarktung bzw. Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von

### **Christbäumen**

verliehen werden.

Die Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ (Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“) in der geltenden Fassung ist Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

In Ergänzung zu den „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ sind die in der aktuell gültigen Version entsprechenden Prüfberichte und Prüfpläne für den jeweiligen Produktbereich zu sehen. Die Prüfunterlagen sind auf der Internetseite [www.gq-bayern.de](http://www.gq-bayern.de) veröffentlicht.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitäts- und Herkunftssicherungskriterien für Christbäume. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag mit einem für diesen Produktbereich zugelassenen Lizenznehmer festzulegen.

Alle Betriebe, die am Programm GQ teilnehmen möchten, müssen durch den Lizenznehmer zugelassen werden und einen gültigen Vertrag mit dem Lizenznehmer besitzen. Erst nach positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess und Erhalt des Zertifikates darf ein Betrieb als GQ-Teilnehmer Ware abgeben bzw. ein Zeichennutzer Produkte, die mit GQ gekennzeichnet sind, auch als solche vermarkten.

Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben sowie die jährlich durchzuführende betriebliche Eigenkontrolle sind durch entsprechende Dokumentationen nachzuweisen. Alle GQ-Unterlagen und zugehörigen Dokumentationen sind mindestens 3 Jahre nach der Ernte aufzubewahren – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind.

Die Überprüfung und Kontrolle der Anforderungen erfolgt durch eine nach ISO/IEC 17065 akkreditierte Kontrollstelle, welche die Akkreditierung für den entsprechenden Produktbereich und die entsprechende Marktstufe besitzt.

## 2 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Christbäumen eingebundenen Marktbeteiligten einzuhalten.

Sie reichen vom Anbau, über die Lagerung und den Handel bis zum Endverkauf. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine geeignete Dokumentation nachzuweisen.

### 2.1 Erzeugerbetrieb (QS)

Als GQ-Christbäume (= GQ-Kultur) können nur Christbäume aus Christbaumkulturen auf Waldflächen oder landwirtschaftlichen Flächen verwendet werden, die entsprechend dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Christbäume“ erzeugt wurden.

Der Erzeuger, der GQ-Christbäume abgibt, garantiert, dass er die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllt:

- Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften sowie Erzeugung der GQ-Ware nach guter fachlicher Praxis.
- Schlag- (bzw. Kultur-) bezogene Aufzeichnungen aller durchgeführten pflanzenbaulichen Maßnahmen an der GQ-Kultur hinsichtlich Standort, Anbau und Ernte, insbesondere Saat- bzw. Pflanzgut, Düngung, Pflanzenschutz, Beregnung und Erntezeitpunkt (schriftliche Dokumentation, z. B. Schlagkartei oder Führung oder gleichwertige Aufzeichnungen).
- GQ-Bäume müssen mindestens in den letzten 6 Jahren (Kleinbäume bis zu einer Höhe von 1,50 Meter mindestens in den letzten 3 Jahren) vor Schnitt gemäß dieser Qualitäts- und Prüfbestimmungen produziert worden sein.
- Verwendung von Stickstoffdüngern ausschließlich mit stabilisiertem Stickstoff, ausgenommen ggf. notwendige Qualitätsdüngung nach Anzeige beim Lizenznehmer und Genehmigung durch diesen.
- Ordnungsgemäße Lagerung organischer und mineralischer Düngemittel.
- Kein Einsatz auf allen Betriebsflächen von gewerblichem, kommunalem oder industriellem Klärschlamm in den letzten 5 Jahren.
- Kein Einsatz auf der GQ-Kultur von
  - ✓ gewerblichen, kommunalen oder industriellen Bioabfällen (inkl. Komposten)
  - ✓ Gärresten aus Nicht-NaWaRo-Anlagen (NaWaRo-Definition gemäß Anlage 2 II Nr. 1 EEG 2009).

Davon ausgenommen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen:

- ✓ Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung
- ✓ Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Wein und Getreide
- ✓ Rückstände aus der Konservenfabrikation

✓ Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen

✓ Reststoffe aus der Zuckerherstellung

Die Ausbringung darf nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Lizenznehmer auf Basis einer einzelbetrieblichen Prüfung unter Einhaltung der erteilten Auflagen erfolgen.

- Vorhandener Sachkundenachweis für alle Pflanzenschutzmittel (PSM)-Anwender.
- Einsatz ausschließlich für den jeweiligen Anwendungsbereich (u.a. Landwirtschaft, Forst) zugelassener Pflanzenschutzmittel sowie geprüfter Applikationstechnik.
- Kein Einsatz chemisch-synthetischer Fungizide und Insektizide in den letzten 3 Jahren vor dem Schnitt, ausgenommen nach Warndienstaufruf und Genehmigung durch den Lizenznehmer.
- Keine Überkopf-Herbizidmaßnahmen in den letzten 3 Jahren vor dem Schnitt.
- Ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln und -behältnissen.
- Schnittzeitpunkt nach dem 10. November des Erntejahres, ausgenommen Großbäume über 3 Meter Höhe.
- Vermeidung von Schäden am verbleibenden Bestand bei der Ernte.
- Verwendung ausschließlich von „Bio-Sägekettenöl“ bei allen Arbeiten.
- Ordnungsgemäße Lagerung und Verwertung von Ernteneben- bzw. -abfallprodukten.
- Gesamte Eigenproduktion von Christbäumen nach GQ-Richtlinien (keine Parallelproduktion identischer Nicht-GQ-Kulturen).
- Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen/ Beratungen (mind. alle drei Jahre).
- Zur Erhaltung der Qualität der Produkte ist Folgendes zu beachten:
  - ✓ Schutz des Erntegutes vor Verunreinigungen.
  - ✓ Sachgerechte, kulturspezifische Lagerung.
  - ✓ Produktgerechter Warentransport.
  - ✓ Durchführung von Rückstandsuntersuchungen oder Teilnahme an einem anerkannten externen Rückstandsmonitoring.
  - ✓ Keine Nacherntebehandlungen.

Für Christbaumkulturen, die auf Waldflächen stehen, sind zudem folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Pflégliche Behandlung des Waldbodens, Vermeidung von Kahlhieben.
- Kein Einsatz von Düngemitteln zur Ertrags- und Qualitätssteigerung, davon ausgenommen sind Startdüngungen zur Kultursicherung.
- Bodenschutzkalkung gemäß Kalkungskulisse der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft.

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur im Falle einer schwerwiegenden Gefährdung des Bestandes, die mit Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes nicht abgewendet werden kann.
- Standortheimische Baumarten sind in einem angemessenen Umfang zu beteiligen.

Für Christbäume, die auf landwirtschaftlichen Flächen stehen, sind zudem folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Durchführung von Grundbodenuntersuchungen für jeden Schlag (auch bei Flächen < 1 ha) auf Phosphat, Kali, Magnesium und pH-Wert zur Kulturbegründung oder mindestens einmal bis zum 4. Standjahr, dann mindestens alle 6 Jahre.
- Durchführung einer Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphor gemäß gesetzlicher Vorgaben.
- Durchführung einer Düngebedarfsermittlung für Kalium gemäß amtlicher Beratungsempfehlungen.

## 2.2 Lagerhalter und Handelsbetriebe inkl. Endverkauf (QS)

Ein Betrieb, der GQ-Christbäume lagert, handelt oder abgibt, hat eine fachgerechte Produkthandhabung zu gewährleisten. Nachfolgende aufgeführte Qualitätskriterien sind zu erfüllen:

- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Lagerung der GQ-Ware getrennt von Nicht-GQ-Ware.
- Kein Einsatz chemisch-synthetischer Schädlingsbekämpfungsmittel während der Lagerung.

### 3 Herkunftssicherung (HS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Herkunftssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Christbäumen Beteiligten einzuhalten. Das Zeichen darf nur für Christbäume verwendet werden, die dauerhaft und lückenlos von der Erzeugung über die Lagerung und Aufbereitung bis zum Endverkauf einer bestimmten Herkunft (z.B. Bayern) sowie dem Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramm „Geprüfte Qualität“ zugeordnet werden können.

GQ-Christbäume müssen diesen Qualitäts- und Prüfbestimmungen entsprechen und mindestens in den letzten 6 Jahren (Kleinbäume bis 1,50 Meter mindestens in den letzten 3 Jahren) vor dem Schnitt in dem im Zeichen genannten Gebiet erzeugt werden, sowie durchgängig gelagert und ggf. verpackt werden.

Ein rechtsverbindlicher Beleg, welcher die Konformität von GQ-Christbäumen mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt (= GQ-Kennzeichnung auf Begleitpapieren und Rechnungen), muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

Alle an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Christbäumen Beteiligten verpflichten sich anhand eines internen Kennzeichnungs- und Registrierungssystems (z. B. Baumkennzeichnung, Lieferscheine, Rechnungen) die Identifizierung der GQ-Ware sowie die Rückverfolgbarkeit und Plausibilität der Warenströme (inkl. Dokumentation von zugekauften und verkauften Mengen) sicherzustellen und zu protokollieren.

Es muss zwischen dem GQ-Produkt und allen Warenbegleitpapieren ein Bezug zur jeweiligen Charge gegeben sein. Eine Zuordnung zu Charge oder Lieferanten anhand einer Mengenplausibilisierung ist dabei nicht ausreichend. Das GQ-Produkt muss mit Hilfe eines geeigneten Kennzeichnungssystems lückenlos von der Endverkaufsstelle bis zum Erzeuger rückverfolgbar sein; ebenso muss das Produkt vom Erzeuger über den Handel bis zur Endverkaufsstelle vorwärts verfolgbar sein. Dies kann anhand einer vom Lizenznehmer vergebenen Registrierungsnummer oder anhand anderer zugelassener Parameter geschehen. Das System muss jedoch für einen Außenstehenden nachvollziehbar und im Falle eines Rückrufs auf die jeweilige Charge zuzuordnen sein.

Die Abgabe von GQ-Christbäumen, die nicht eindeutig und nachvollziehbar gekennzeichnet sind (Einzelbaumkennzeichnung), ist grundsätzlich verboten.

#### 3.1 Erzeugerbetrieb (HS)

Der Erzeugerbetrieb garantiert, dass

- alle Betriebsflächen ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet (z.B. Bayern) liegen.

- die Produktion, Handhabung, Lagerung etc. von GQ-Christbäumen in den letzten 6 Jahren (von Kleinbäumen bis zu einer Höhe von 1,50 Meter in den letzten 3 Jahren) ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet stattfindet.
- die Flächen auf denen GQ-Kulturen angebaut werden, eindeutig zu identifizieren sind (z.B. Feldtafeln, Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN)).
- bei betriebseigener Lagerung die GQ-Christbäume eindeutig gekennzeichnet und separat von Nicht-GQ-Ware gelagert werden (inkl. Lagerdokumentation).
- die von ihm abgegebene GQ-Ware auf seinem Betrieb nach GQ-Richtlinien im jeweiligen Herkunftsgebiet (z.B. Bayern) erzeugt und ggf. gelagert und im Rahmen der Primärproduktion aufbereitet wurden.
- keine Parallelproduktion von GQ-Christbäumen und Nicht-GQ-Christbäumen stattfindet.
- die Rückverfolgbarkeit der GQ-Ware während des Transportes gewahrt bleibt (inkl. Transportdokumentation).

### 3.2 Lagerhalter und Handelsbetriebe inkl. Endverkauf (HS)

Der Betrieb garantiert, dass

- die mit dem GQ-Zeichen gekennzeichneten Christbäume diesen Bestimmungen entsprechen.
- die Produktion, Handhabung, Lagerung etc. von GQ-Ware ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet stattfindet.
- eine nachvollziehbare und durchgängige Trennung der GQ-Produkte mit Nicht-GQ-Produkten in allen Betriebsbereichen stattfindet.
- bei betriebseigener Lagerung GQ-Ware eindeutig gekennzeichnet und separat von Nicht-GQ-Ware gelagert wird (inkl. Lagerdokumentation).
- die Rückverfolgbarkeit der GQ-Ware während des Transportes gewahrt bleibt (Transportdokumentation vorhanden).

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen von Christbäumen, getrennt nach GQ-Christbäumen sowie Nicht-GQ-Christbäumen, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seine Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein.



## 4 Kennzeichnungsvorgaben

Alle an der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von GQ-Christbäumen Beteiligten sind verpflichtet, durch entsprechende Kennzeichnung durchgängig sicherzustellen, dass keine Verwechslung von GQ-Christbäumen mit Nicht-GQ-Christbäumen stattfindet. Zugekaufte GQ-Ware (auch Rohstoffe) ist eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen.

Das GQ-Zeichen darf nur genutzt und/oder beworben werden, wenn ein Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abgeschlossen wurde und die Meldung der ggf. mit einbezogenen Standorte bzw. Filialen und Verkaufsstellen an den Lizenznehmer erfolgte. Erst nach vollständig positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess als Zeichennutzer und dem Erhalt des Zeichennutzungszertifikates darf das GQ-Zeichen verwendet werden. Darunter fällt auch die Kennzeichnung auf Lieferscheinen, Rechnungen etc. als GQ-Ware sowie die Auslobung auf Preisschildern oder in der Werbung.

Vor der Zeichenverwendung sind entsprechende Gestaltungsmuster der Verpackung und der Kennzeichnung der GQ-Produkte beim Lizenznehmer zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt auch bei Änderungen in der Produktpalette.

Jeder GQ-Christbaum ist mit den vollständigen Angaben zu versehen (Einzelbaumkennzeichnung). Dabei gelten folgende GQ-Kennzeichnungsvorgaben:

- GQ-Zeichen entsprechend der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“.
- GQ-Homepage-Adresse (z.B. [www.gq-bayern.de](http://www.gq-bayern.de)) in unmittelbarer Nähe zum Zeichen.
- Name sowie Postleitzahl und Ort des Herstellers/Erzeugers bzw. Inverkehrbringers (GQ-Zeichennutzer)<sup>1</sup>. Die alleinige Angabe des Namens und der Anschrift von reinen Handels- (Einzelhandel, Zwischenhändler etc.) oder Logistikunternehmen ist nicht zulässig, kann aber in Kombination erfolgen.
- Eindeutige Identifikationsnummer für jeden GQ-Christbaum zur Rückverfolgbarkeit.

---

<sup>1</sup> Unter Inverkehrbringer sind nach GQ Betriebe zu verstehen, die die GQ-Produkte physisch abpacken. Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere Bündler, die GQ-Produkte selbst oder in Mitgliedsbetrieben in ihrem Namen abpacken lassen, werden als "verantwortliche" Inverkehrbringer gewertet.

## 5 Vertragsabschluss, Zeichennutzung und Verkaufsmengenmeldung

Alle Betriebe, die am Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramm GQ teilnehmen, verpflichten sich zum Abschluss eines Vertrags mit einem für den entsprechenden GQ-Produktbereich zugelassenen Lizenznehmer.

Mit dem Abschluss des Vertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich ihrer Filialen bzw. Verkaufsstellen), die Anforderungen der Qualitäts- und Prüfbestimmungen einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMELF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 8.4 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann.

Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb im Nutzungsvertrag eingebunden sein und dem Lizenznehmer bekannt gemacht werden.

Das GQ-Zeichen darf nur genutzt und/oder beworben werden, wenn ein Zeichennutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen wurde und die Meldung der ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen an den Lizenznehmer erfolgte. Erst nach vollständig positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess als Zeichennutzer und dem Erhalt des Zeichennutzungszertifikates darf das GQ-Zeichen verwendet werden.

Darunter fällt auch die Kennzeichnung auf Lieferscheinen, Rechnungen etc. als GQ-Ware sowie die Auslobung auf Preisschildern oder in der Werbung.

Des Weiteren verpflichtet sich der Zeichennutzer, dem Lizenznehmer für das zurückliegende Kalenderjahr den GQ-zertifizierten Rohwarenbezug sowie die unter GQ abgegebenen Mengen (Kilogramm, Tonnen) und Verpackungseinheiten (Stück) zu melden. Alle betrieblichen Warenein- und ausgänge sind separat und nachvollziehbar zu dokumentieren, getrennt nach GQ- und Nicht-GQ-Ware.

Kündigt ein Programmteilnehmer oder Zeichennutzer den Vertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

## 6 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nummern 8.2 und 8.3 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 8.4 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss zur Weiterentwicklung der Programminhalte oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

## 7 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Zeichennutzer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Zeichennutzer und sonstige Programmteilnehmer können vermehrte kostenpflichtige Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Für Nach- und Stichprobenkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

## **8 Prüfkosten**

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

## **9 Inkrafttreten**

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 11.10.2018 in Kraft.